

Stadt Borken – Im Piepershagen 17 – 46325 Borken

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

### **3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung im Ministerialblatt (MBL NRW), Ausgabe 2026 Nr. 63 vom 06.03.2026, haben Sie die im Betreff genannte Planänderung und die gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) durchzuführende Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hingewiesen.

Die Stadt Borken nimmt zu den Planunterlagen wie folgt Stellung:

#### **Entwicklung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (6.5-2 Ziel)**

Die Stadt Borken begrüßt grundsätzlich die Verortung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche (im Folgenden auch ZVB) und die geplanten Ausnahmetatbestände.

Der Bezug auf die Ausnahme für Sondergebiete im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung wird begrüßt. Durch die Nennung der Gesamtverkaufsfläche von

1.200 m<sup>2</sup> für die Nahversorgung wird davon ausgegangen, dass auf die geplante BauGB-Novelle der Bundesregierung abgestellt wird. Nahversorgungsstandorte außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche stellen jedoch keine Ausnahme sondern eher die Regel dar. Daher sollte hier stattdessen der Begriff „abweichend“ verwendet werden, um einen Konflikt mit einem feststehenden planungsrechtlichen Begriff zu vermeiden.

In der Begründung wird auf die Differenzierung zwischen Neubauvorhaben und Erweiterungen bestehender Standorte bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> Bezug genommen: „So wäre z.B. bei der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens keine Alternativenprüfung erforderlich.“ (S. 68 der Synopse). Die Ausnahme von der Alternativenprüfung ist grundsätzlich begrüßenswert, jedoch wird Bedarf zur Nachschärfung gesehen. Diese Formulierung findet sich nicht ausdrücklich im Zieltext. Zur Klarstellung und damit zur Vermeidung unterschiedlicher Interpretationen sollte diese Formulierung auch mit ins Ziel aufgenommen werden.